

# Stadt Dessau-Roßlau

## Sondernutzungssatzung

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	30. April 2008	23. April 2008	31. Mai 2008	06/08, S. 44-46	31. Mai 2008
1. Änd.	07. November 2011	26. Oktober 2011	26. November 2011	12/11, S. 13-15	1. Januar 2012

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 23.04.2008 auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 549), der §§ 50 und 21 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz, GVBl. S. 540) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 8. August 1990 (BGBl. I. S. 1714) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001, (Zehntes Euro-Einführungsgesetz, BGBl. I. S. 3762), folgende Satzung beschlossen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 die 1. Änderung der Anlage der Sondernutzungssatzung vom 30. April 2008 beschlossen. Die 1. Änderung der Anlage der Sondernutzungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau außer Kraft.

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr in der Stadt Dessau-Roßlau gewidmet sind oder ihm dienen (öffentliche Straßen), einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zum öffentlichen Straßenraum gehören:
  1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen, Parkplätze, Rad- und Gehwege;
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  3. das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen, Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung;
  4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

## **§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dem Straßengesetz LSA oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

## **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen durchgeführt werden:
  - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
  - b) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der nichtgewerblichen Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

- c) die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Gegenständen der Ver- oder Entsorgung auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- d) die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

Die Inanspruchnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. Buchstaben a) bis d) ist dem Amt für Ordnung und Verkehr anzuzeigen (mindestens 48 Stunden vorher).

- e) Verkauf ohne festen Standort (Verkaufsfahrzeuge mit Tourenplan) sofern eine Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im Ortsteil nicht gegeben ist.
  - f) bis 30 cm in Gehwege und in Fußgängerzonen hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen.
- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.
  - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzung ist bei der Stadt Dessau-Roßlau in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
  - a) den Ort,
  - b) Art und Umfang,
  - c) Dauer der Sondernutzung sowie
  - d) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:
  - a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,
  - b) ein Konzept zum Schutz, der Wiederherstellung bzw. der Umgestaltung der Straße.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - a) notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

- (5) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden.

Der Veranlasser hat jedoch das Tiefbauamt und das Amt für Ordnung und Verkehr unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und bei Überschreitung der unabweisbar notwendigen Dauer eine Genehmigung einzuholen.

#### **§ 5 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Stadt kann, wenn Belange des Verkehrs es erfordern oder bei Gefährdung der öf-

fentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei Nichterfüllung der mit der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen, die Erlaubnis zur Sondernutzung widerrufen.

- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung durch die Stadt erlaubt.

## **§ 6**

### **Erlaubnis nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gemeingebrauches für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung (§ 8 FStrG und § 23 StrG LSA).

Die Beantragung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4.

## **§ 7**

### **Verbotene Sondernutzung**

- (1) Das nachdrückliche oder hartnäckige Ansprechen von Personen zum Zwecke des Bettelns (aggressives Betteln) ist verboten.
- (2) Das Betteln mit Minderjährigen oder mittels Minderjährigen ist verboten.

## **§ 8**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.
- (4) Soweit der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen.
- (7) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (8) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.
- (9) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Stadt kann dafür die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

- 10) Die Stadt Dessau ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Sondernutzung ergeben können, freizustellen.
- (11) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.

## **§ 9**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadensersatzanspruch.
- (3) Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Bearbeitung des Erlaubnisantrages werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage), jedoch mindestens 5,00 € je Sondernutzung. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif Ziffer 1 bis 17 nicht enthalten, richtet sich die Höhe der Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung.
- (4) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Stadt in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.
- (5) Bei räumlicher oder zeitlicher Überschreitung der genehmigten Sondernutzung sowie bei ungenehmigter Sondernutzung wird die doppelte Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

## **§ 11**

### **Gebührenbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Bei Nichtausnutzung der Erlaubnis wird im Falle einer Abmeldung vor dem beantragten Genehmigungszeitraum nur die Gebühr nach § 10 Absatz 1 erhoben.
- (2) Wird eine Erlaubnis widerrufen oder vorzeitig beendet aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden entrichtete Sondernutzungsgebühren auf Antrag anteilmäßig erlassen oder erstattet. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag erhalten, die sich bei einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätten. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Die Stadt kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren. Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Fälligkeit**

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Bestimmung getroffen ist.

## **§ 14 Übergangsregelung**

Bereits genehmigte Sondernutzungen bedürfen für die Dauer ihrer Gültigkeit keiner neuen Erlaubnis.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR nach Straßengesetz LSA § 48 Abs. 2, bei Bundesstraßen nach § 23 Bundesfernstraßengesetz geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 20 Straßengesetz, des § 71 VwVfG in Verbindung mit § 53 ff. SOG LSA durch die Stadt bleibt unberührt.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Sondernutzung der Stadt Dessau und die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen der Stadt Roßlau und die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Roßlau außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 30.04.2008

Koschig  
Oberbürgermeister  
*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*

## 1. Änderung der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

### Gebührentarife gültig ab 1. Januar 2012

(zu diesen Gebühren wird noch eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung berechnet, siehe § 10 (1) der Satzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Einheit</b> (bei m <sup>2</sup> = je angefangene m <sup>2</sup> )	<b>Sondernutzungsgebühr</b> (in EURO)
<b>1</b>	<b>Baustelleneinrichtung</b>		
<b>1.1</b>	Straßen, Wege und Plätze benutzen durch z. B. Aufstellung von Absperrungen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien, Containern u. ä., die der Baudurchführung dienen	m <sup>2</sup> /Tag m <sup>2</sup> /Woche m <sup>2</sup> /Monat	<b>0,40</b> <b>2,70</b> <b>10,80</b>
<b>1.2</b>	<b>Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, Liften, Bühnen, Leitern, Kranwagen u. ä.</b>	Gerät bzw. m <sup>2</sup> /Tag	<b>0,80</b>
<b>2</b>	<b>Aufstellen von Containern</b> für sonstige Zwecke über die erlaubnisfreie Nutzung (§ 3(1) Pkt. c) hinaus	m <sup>2</sup> /Tag m <sup>2</sup> /Woche m <sup>2</sup> /Monat	<b>0,35</b> <b>2,45</b> <b>9,90</b>
<b>3</b>	<b>Lagerung von Gegenständen und Gütern der Ver- und Entsorgung, Umzugsgut u. ä.</b> für private Zwecke über die erlaubnisfreie Nutzung (§ 3(1) Pkt. c, d) hinaus	m <sup>2</sup> /Tag m <sup>2</sup> /Woche m <sup>2</sup> /Monat	<b>0,30</b> <b>2,10</b> <b>8,30</b>
<b>4</b>	<b>Baustellenzufahrten</b> vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen	m <sup>2</sup> /Woche	<b>3,10</b>
<b>5</b>	<b>Verlegung von Leitungen aller Art mit Zubehör</b> über- und unterirdisch (ausgenommen sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung)	je angefangene 100 m	<b>310,50</b>
<b>6</b>	<b>Aufgrabungen der öffentlichen Straße</b> (außer vorübergehender Aufgrabung für die öffentliche Ver- und Entsorgung)	m <sup>2</sup> /Tag m <sup>2</sup> /Woche m <sup>2</sup> /Monat	<b>0,40</b> <b>3,10</b> <b>12,40</b>
<b>7</b>	<b>Verkaufseinrichtungen</b>	m <sup>2</sup> /Tag	<b>1,70</b>
<b>7.1</b>	<b>Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen</b>	Imbiss pro Tag	<b>40,25</b>
<b>7.2</b>	<b>Verkauf von Weihnachtsbäumen</b>	je m <sup>2</sup> einmalig	<b>5,00</b>
<b>7.3</b>	sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen (tägl. An- und Abfahrt)	m <sup>2</sup> /Tag Imbiss pro Tag	<b>1,20</b> <b>30,00</b>
<b>7.4</b>	<b>Verkauf ohne festen Standort (Verkaufsfahrzeuge mit Tourenplan)</b>	m <sup>2</sup> /Woche	<b>3,45</b>
<b>8.1</b>	<b>Dekorationen und Angebotsaufsteller/Werbeanlagen &lt; 1,0 m<sup>2</sup> sowie Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die bis höchstens 1 m in den Verkehrsraum hineinragen</b>		<b>keine</b>
<b>8.2</b>	<b>Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 1 m in den Verkehrsraum hineinragen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	<b>3,50</b>

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit (bei m <sup>2</sup> = je angefangene m <sup>2</sup> )	Sondernutzungsgebühr (in EURO)
9	Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	m <sup>2</sup> /Jahr	7,00
10 10.1	Bauliche Anlagen über 30 cm in den Verkehrsraum hineinreichende oder freistehende bauliche Anlagen wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, öffentliche Fernsprechstellen sofern sie nicht durch die DT AG betrieben werden, Aufzugsschächte, Briefkästen, Treppen, Schaukästen, Vitrinen u. ä.	m <sup>2</sup> /Jahr m <sup>2</sup> /Monat	97,75 8,30
10.2	Sonnenschutzdächer	(nur einmalige Verwaltungsgebühr)	keine
10.3	Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten		keine
10.4	Einengung von Verkehrsflächen zum Zwecke der Gestaltung (z. B. Blumenkübel) (Entscheidung der Gremien erforderlich)	m <sup>2</sup> /Monat m <sup>2</sup> /Jahr	4,15 50,00 bzw. keine
11 11.1	Werbeanlagen großflächige Werbetafeln (> 1,0 m <sup>2</sup> )	m <sup>2</sup> Werbefläche/Monat	10,00
11.2	Werbung (< 1,0 m <sup>2</sup> ) auf eigenen Trägern, wie Platten, Dreieckständern u. ä. an der Stätte der Leistung, soweit diese mehr als 1,0 m in den Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup> Werbefläche/Monat	7,50
11.3	Werbung (< 1,0 m <sup>2</sup> ) auf eigenen Trägern, wie Platten, Dreieckständern u. ä. nicht an der Stätte der Leistung	m <sup>2</sup> Werbefläche/Monat	15,00
11.4	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Präsentation dienen	Stück/Tag	60,00
11.5	Parken von Fahrzeugen und/oder Anhängern, die als mobile Werbeanlagen gelten pro m <sup>2</sup> Werbefläche/Tag	m <sup>2</sup> Werbefläche/Tag	0,60
11.6	Werbe- und Informationsstände einschließlich Busse	m <sup>2</sup> /Tag	0,50
11.7	Verteilen von Werbung zu gewerblichen Zwecken	je Person und Tag	11,50
12 12.1	Fahrradständer Fahrradständer ohne Werbung und Fahrradständer mit Werbehinweis auf das eigene Geschäft (Name, Logo) an der Stätte der Leistung		keine
12.2	Fahrradständer mit Werbung	pro Jahr	30,00
13	Maste, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	pro Jahr	34,50
14	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen einschließlich Anhänger PKW LKW	je Stück/Woche je Stück/Woche	34,50 115,00
15	Parken von Anhängern über 2 Wochen	je Stück/Woche	25,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Einheit</b> (bei m <sup>2</sup> = je angefangene m <sup>2</sup> )	<b>Sondernutzungsgebühr</b> (in EURO)
<b>16.1</b>	<b>Veranstaltungen</b>	m <sup>2</sup> /Tag	<b>0,15</b>
<b>16.2</b>	<b>Veranstaltung im vorwiegend öffentlichen Interesse</b>		<b>gebührenfrei</b>
<b>16.3</b>	<b>Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung</b>	m <sup>2</sup> /Tag	<b>0,50</b>
<b>16.4</b>	<b>Wochenmärkte</b>		
	<b>Marktplatz Zerbster Straße</b>	Fläche/Tag	<b>245,00 *</b>
	<b>Marktfläche Ziebigk</b>	Fläche/Tag	<b>90,00 *</b>
	<b>Marktfläche Rudolf-Breitscheid-Straße</b>	Fläche/Tag	<b>55,00 *</b>
<b>17</b>	<b>sonstige Nutzungen</b>		<b>0,60 bis 4.600,00</b> (in Anlehnung an vergleichbare Positionen der Satzung)

\* Betrag nur gültig im Geltungszeitraum der Rechtsverordnung für zusätzlich zulässige Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Dessau-Roßlau vom 08.11.2007 (gültig ab 25.11.2007)

Dessau-Roßlau, den 07.11.2011

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister  
*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*